

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

5. März 1968
26

Gesetz: BGB §§ 242, 254, 426, 611 Treupflicht, 812, 823,
831, 852; RVO § 318

Leitsätze:

1. Hat eine Krankenkasse an einen Arbeitnehmer zuviel Krankengeld bezahlt, weil der Arbeitgeber irrtümlich das Gehalt des Arbeitnehmers zu hoch angegeben hatte, so muß der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber dann von einem Regreßanspruch der Krankenkasse freistellen, wenn er selbst zur Erstattung des zuviel erhaltenen Krankengeldbetrages an die Krankenkasse verpflichtet ist. Die Treupflicht gebietet es aber dem Arbeitnehmer nicht, den Arbeitgeber selbst von solchen Verpflichtungen freizustellen, für die der Arbeitnehmer der Krankenkasse gegenüber nicht mehr haftet.
2. Eine Krankenkasse kann von einem Versicherten, der zuviel Krankengeld erhalten hat, bei dem Empfang und Verbrauch des Geldes aber gutgläubig war, überzahlte Beträge nicht herausverlangen. Dabei liegt Gutgläubigkeit vor, wenn der Versicherte bei dem Empfang und Verbrauch des Geldes weder wußte noch wissen mußte, daß er zuviel Krankengeld erhalten hat.
3. Über Erstattungsansprüche von Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung können die Gerichte für Arbeitssachen als Vorfrage entscheiden.
4. Erstattungsansprüche der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verjähren in zwei Jahren.

Aktenzeichen: 1 AZR 229/67

Urteil des BAG vom 5. März 1968 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 5. März 1968

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1968 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 1967 – 4 Sa 41/65 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte, von Hause aus Landwirt, war bei der Klägerin, einer Landesproduktengroßhandlung, seit Jahren immer wieder als Hilfsarbeiter, Kraftfahrer oder Beifahrer beschäftigt gewesen. Zwischen den Parteien bestand Einigkeit darüber, daß der Beklagte auf Wunsch unbezahlten Urlaub nehmen konnte, sobald seine Arbeitskraft in der elterlichen Landwirtschaft dringend gebraucht wurde.

Für die Monate Januar bis März 1962 erhielt der Beklagte einen Bruttolohn von 614,-- DM, der jeweils zum Monatsende ausbezahlt wurde. In den folgenden Monaten, in denen der Beklagte nur 14 bzw. 9 Tage arbeitete, wurde sein Lohn nach den tatsächlich abgeleisteten Arbeitstagen bemessen, wobei pro Arbeitstag $614/30 = 20,66$ DM berechnet wurden. Im Juni arbeitete der Beklagte überhaupt nicht bei der Klägerin, im Juli nur 6 Tage, wofür ihm ein Lohnanspruch in Höhe von 122,70 DM zustand.

Am Sonntag, dem 12. August 1962, erlitt der Beklagte eine Unterschenkelfraktur, weshalb er vom 12. August 1962 bis zum 3. Juni 1963 krank geschrieben wurde. Für diese Zeit erhielt der Beklagte von der AOK Krankengeld in Höhe von insgesamt 2.385,50 DM. Diese Zahlungen beruhten auf einem Irrtum der AOK. Der Irrtum kam dadurch zustande, daß der Buchhalter der Klägerin statt des tatsächlichen Julilohnes von 122,70 DM unrichtigerweise einen Monatslohn des Beklagten in Höhe von 614,-- DM angegeben hatte. Daraus ergab sich eine Mehrleistung der AOK in Höhe von 2.027,30 DM. Durch Schreiben vom 2. April 1964 kündigte die AOK an, daß sie die Klägerin wegen dieser Summe rückgriffsweise in Anspruch nehmen wolle.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Beklagte aufgrund der im Arbeitsverhältnis bestehenden Treupflicht verpflichtet gewesen wäre, sich beim Bezug eines so hohen Krankengeldes bei der AOK oder bei ihr, der Klägerin, nach der Richtigkeit der Berechnung zu erkundigen. Da er fast das Siebenfache des ihm zustehenden Krankengeldes erhalten habe, könne er sich nicht darauf berufen, er habe das Geld in gutem Glauben entgegenge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nommen. Im übrigen sei der Beklagte auf ihre Kosten bereichert. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von der Rückgriffsschuld zur Zahlung von DM 2.027,30 an die AOK Böblingen und evtl. von dem Zeitpunkt ab, wo diese Kasse von der Klägerin die Verzinsung dieser Rückgriffsschuld fordert, auch von dieser Zinsschuld zu befreien.

Der Beklagte hat den Antrag gestellt,
die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, daß die Gewährung unbezahlten Urlaubs für die regelmäßige Arbeitszeit ohne Bedeutung sei. Er habe deshalb nicht zuviel Krankengeld erhalten. Jedenfalls habe er das Geld im berechtigten Vertrauen darauf angenommen, daß die Berechnung korrekt durchgeführt worden sei. Ein Bereicherungsanspruch stünde allenfalls der AOK zu. Er sei jedoch nicht mehr bereichert.

Die Klägerin hat der AOK Böblingen den Streit verkündet. Diese ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage zu 2/5 stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung, der Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang als z.Zt. unbegründet abgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klageantrag weiter verfolgt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht verneint eine Haftung des Beklagten, weil dieser weder gegen seine arbeitsvertragliche Treupflicht noch gegen § 318 RVO verstoßen habe, weil der Beklagte nicht – jedenfalls z.Zt. noch nicht – auf Kosten der Klägerin bereichert sei, weil der Klägerin kein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten zustehe und weil andere Anspruchsgrundlagen nicht ersichtlich seien. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit Ausnahme derjenigen zur arbeitsvertraglichen Treupflicht,



- 4 -

ist im Ergebnis zuzustimmen.

1. Eine Haftung des Beklagten der Klägerin gegenüber aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung scheidet nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ohne weiteres aus. Dem Beklagten kann nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber auch keine fahrlässige widerrechtliche Handlung, die den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllen könnte, zum Vorwurf gemacht werden. Ein von ihm etwa verletztes Schutzgesetz, das zugunsten der Klägerin wirken könnte, ist nicht ersichtlich. Zudem ist der Beklagte unstreitig von der Krankenkasse nicht zu einer Auskunftserteilung aufgefordert worden, und er hat eine solche Auskunft auch nicht erteilt. Er hat also nicht einmal ein zugunsten der Krankenkasse wirkendes Schutzgesetz (§ 318 RVO) verletzt.

2. Ein Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten scheitert an der fehlenden Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung. Der Beklagte hat nichts aus dem Vermögen der Klägerin erlangt, sondern nur etwas aus dem der Krankenkasse. Zudem wäre, wie er unwidersprochen vorgetragen hat, eine etwaige Bereicherung weggefallen. Deshalb ist – entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts – ein Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nicht nur zur Zeit nicht gegeben; ein solcher Anspruch kann der Klägerin vielmehr auch in Zukunft nicht mehr erwachsen, selbst wenn sie der AOK gegenüber eine Verpflichtung zur Zahlung anerkannt oder gar Zahlung geleistet hätte.

3. Ebensowenig steht der Klägerin ein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten zu (§ 426 BGB). Ein Anspruch der AOK gegen die Klägerin könnte, da ein Vertragsverhältnis zwischen beiden nicht bestand, nur auf unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 318 RVO, §§ 831, 852 BGB) beruhen. Da, wie betont, eine Haftung des Beklagten der AOK gegenüber aus unerlaubter Handlung nicht in Betracht kommt, könnte der AOK gegen den Beklagten nur ein Erstattungsanspruch zustehen. Die Klägerin und der Beklagte haften der AOK gegenüber also wegen Fehlens einer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zweckgemeinschaft äußerstens nach Art einer unechten Gesamtschuld, also ohne Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. – Die arbeitsvertragliche Treupflicht gibt keinen besonderen Ausgleichsanspruch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat.

4. Ebensowenig ist ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus Auftrag oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben, sofern der Beklagte der Krankenkasse gegenüber nicht mehr zur Zahlung verpflichtet ist (im anderen Fall folgt ein Freistellungsanspruch, wie noch auszuführen sein wird, bereits aus dem Arbeitsverhältnis, so daß auf Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag nicht mehr zurückgegriffen zu werden braucht). Denn dann konnte kein Schuldanerkenntnis der Klägerin gegenüber der Krankenkasse für den Beklagten abgegeben werden, sondern nur für die Klägerin. Selbst mit einer Zahlung wäre es nicht anders: Hätte die Klägerin an die Krankenkasse gezahlt, so hätte sie damit eine eigene Schuld getilgt, nicht aber eine solche des Beklagten. Zudem hat der Beklagte deutlich darauf hingewiesen, daß er jede Verpflichtung der Krankenkasse gegenüber leugne.

II. Nicht zugestimmt werden kann dagegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Haftung des Beklagten aus der arbeitsvertraglichen Treupflicht.

1. Die Klägerin macht einen Freistellungsanspruch geltend. Ein solcher setzt voraus, daß eine Verbindlichkeit der Klägerin der AOK gegenüber begründet ist und noch besteht. Wäre eine Verpflichtung der Klägerin der AOK gegenüber nicht entstanden oder durch Erfüllung oder auf andere Weise erloschen, so wäre für einen Freistellungsanspruch kein Raum mehr. Die Klägerin könnte dann von dem Beklagten äußerstens noch Zahlung (Erstattung) fordern.

Deshalb hätte das Landesarbeitsgericht, sofern nicht eine Haftung des Beklagten aus anderen Gründen zu verneinen ist, das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der AOK prüfen müssen, um festzustellen, ob die Verbindlichkeit, von der die Klägerin durch den Beklagten befreit werden will, überhaupt besteht.



- 6 -

2. Aber auch das Verhältnis des Beklagten zur AOK hätte das Landesarbeitsgericht nicht ungeprüft lassen dürfen. Denn für den Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Freistellung von ihrer angeblichen Verbindlichkeit der AOK gegenüber kommt es mit entscheidend darauf an, ob der Beklagte der AOK auf Zurückzahlung des unstreitig überhöht gezahlten Krankengeldes noch haftet. Nur dann ergibt sich eine Freistellungspflicht des Beklagten aus der ihm obliegenden arbeitsrechtlichen Treupflicht.

Das Landesarbeitsgericht lehnt die Annahme einer Treupflichtverletzung durch den Beklagten ab, weil er nicht habe erkennen können, daß das ihm zuviel bezahlte Krankengeld durch die AOK von seiner Arbeitgeberin, der Klägerin, habe zurückgefordert werden können, und weil die Klägerin die Lohnangabe in der der AOK übersandten Bescheinigung nicht nur im Interesse des Beklagten, sondern auch in ihrem eigenen Interesse vorgenommen habe. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur arbeitsrechtlichen Treupflicht sind von Rechtsirrtum beeinflußt.

Wäre der Beklagte der AOK gegenüber verpflichtet, an diese den Betrag von 2.027,30 DM zurückzuzahlen, so geböte es die arbeitsrechtliche Treupflicht dem Beklagten, die Klägerin als seine Arbeitgeberin vor einer Inanspruchnahme durch die AOK zu bewahren, obwohl die Überzahlung auf einem vom Beklagten nicht zu vertretenden Verhalten der Klägerin, nämlich auf deren Irrtum, beruhte. Diese Treupflicht geht dahin, daß der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber alle vermeidbaren Schäden fernhalten muß. Es handelt sich hierbei nicht um einen auf Verschulden beruhenden Schadenersatzanspruch, sondern um einen aus dem gemäß § 242 BGB auszulegenden Arbeitsvertrag resultierenden Erfüllungsanspruch, der ohne Rücksicht auf Verschulden bestehen kann. Es wäre treuwidrig, wenn der Arbeitnehmer, der aufgrund einer irrtümlich an ihn geleisteten Überzahlung den überzahlten Betrag an die auszahlende Stelle zurückerstatten muß, seinen Arbeitgeber der Gefahr der Inanspruchnahme durch die auszahl-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



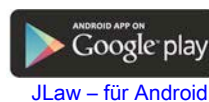
[JLaw – für iOS](#)

lende Stelle aussetzt und es nicht nur geschehen läßt, daß diese Stelle seinen Arbeitgeber mit einem Prozeß überzieht, sondern sich auch weigert, seinen Arbeitgeber von der Verpflichtung gegenüber der auszahlenden Stelle zu befreien.

3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit außer von dem Bestand einer Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber der AOK vor allem davon ab, ob der Beklagte der AOK gegenüber noch auf Rückzahlung der 2.027,30 DM haftet. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Erstattungsverschriften. Wenn für einen solchen Erstattungsanspruch auch die sozialgerichtliche Zuständigkeit begründet ist, so muß diese Frage doch, soweit es sich um den hier im Streit befindlichen Freistellungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten handelt, als Vorfrage im vorliegenden Arbeitsgerichtsrechtsstreit geprüft werden.

a) Nach dem Erstattungsrecht sind grundsätzlich zu viel gezahlte Sozialversicherungsleistungen ebenso zurückzuzahlen wie alle anderen zu viel gezahlten öffentlich-rechtlichen Leistungen (BVerwGE 4, 215 218; 6, 1 10; 18, 308 314). Jedoch könnte im Streitfall einem Erstattungsanspruch der AOK dem Beklagten gegenüber eine inzwischen etwa eingetretene Verjährung entgegenstehen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche dieser Art beträgt zwei Jahre (BSGE 25, 280). Ob eine solche Verjährung eingetreten ist, ist aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu erkennen.

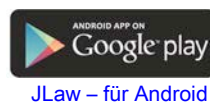
b) Einem Rückforderungs- (Erstattungs-)anspruch der AOK dem Beklagten gegenüber könnte ferner entgegenstehen, daß dieser den überzahlten Betrag möglicherweise gutgläubig empfangen und verbraucht, also angenommen hat und ohne Fahrlässigkeit annehmen konnte, ihm stehe der von der AOK ausgezahlte Betrag zu. Zwar sind die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Wegfall der Bereicherung auf das Erstattungsrecht nicht ohne weiteres anzuwenden (BSGE 3, 57 59). Aber auch das Erstattungsrecht steht unter den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Deshalb kann ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Empfänger, der sowohl z.Zt. des Empfangs wie z.Zt. des Verbrauchs gutgläubig war, nicht mit Erfolg geltend gemacht werden (Brack-



mann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 445 unter III, 2. Absatz).

Außer dem Gesichtspunkt der Verjährung ist hiernach die Gutgläubigkeit des Beklagten im vorgenannten Sinne für seine Freistellungspflicht der Klägerin gegenüber von prozeßentscheidender Bedeutung. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht lediglich festgestellt, der Beklagte habe von der Ausstellung der objektiv unrichtigen Lohnbescheinigung durch die Klägerin und von ihrer Einreichung bei der AOK nichts gewußt; er habe auch darauf vertrauen dürfen, daß das Krankengeld von ihm ohne eine spätere Schädigung der Arbeitgeberin entgegengenommen und verbraucht werden könne. Ob das Landesarbeitsgericht hat feststellen wollen, der Beklagte sei von der Richtigkeit der Berechnung der AOK überzeugt gewesen, oder ob es feststellen wollte, der Beklagte habe erkannt, daß er zu viel Krankengeld erhalten habe, oder ob es angenommen hat, dem Beklagten habe die Höhe des bezahlten Krankengeldes auffallen müssen, läßt das angefochtene Urteil nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen.

Für die Frage der Gutgläubigkeit des Beklagten spielt es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts keine entscheidende Rolle, ob er bei der Annahme und bei dem Verbrauch des überhöhten Krankengeldes erkennen konnte oder gar erkannt hat, daß aus der Überzahlung eine Schädigung der Klägerin entstehen könne. Vielmehr geht die Treupflicht des ^{Beklagten} Klägers, wie oben ausgeführt, weiter, als das angefochtene Urteil angenommen hat, nämlich dahin, die Klägerin von der Forderung der AOK freizustellen, wenn der Beklagte selbst der AOK erstattungspflichtig ist. Aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da, wie sich aus den vorstehenden Erörterungen weiter ergibt, die vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu einer Entscheidung des Prozesses nicht ausreichen und neue Feststellungen nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-



scheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

4. Soweit es sich um die Frage der Haftung des Beklagten gegenüber der AOK handelt, wird das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung feststellen müssen, ob der Beklagte beim Empfang und beim Verbrauch des überhöhten Krankengeldes positiv gewußt hat, daß die ausbezahlten Beträge überhöht waren, oder ob der Beklagte wenigstens die Überhöhung beim Empfang und Verbrauch des Krankengeldes hätte erkennen müssen, d.h. fahrlässig nicht erkannt hat, oder ob beides nicht der Fall war. Bei der Prüfung der letzteren Frage wird das Landesarbeitsgericht alle Umstände des Falles berücksichtigen müssen. Es ist hierfür von Bedeutung, daß der Beklagte Landwirt, Hilfsarbeiter, Kraftfahrer und Beifahrer war, ferner, daß die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts äußerst kompliziert und selbst gebildeten Laien in ihren Einzelheiten weitgehend unbekannt sind. Weiter kann es auf die Höhe des hier streitigen Betrages, andererseits aber auch darauf ankommen, daß sich dieser Betrag auf viele Monate verteilte. (Wie sich aus Bl. 68 der Vorinstanzakten ergibt, waren die auf die einzelnen Tage entfallenden Beträge zunächst nur gering [pro Tag 3,25 DM]. Aber auch später, nach der Entlassung des Beklagten aus dem Krankenhaus, blieben sie mit 13,-- DM pro Tag erheblich unter dem normalen Tagesverdienst von über 20,-- DM.) Von Bedeutung kann es ferner sein, daß der Beklagte sich darauf beruft, er habe angenommen, daß der unbezahlte Urlaub auf die Höhe des Krankengeldes ohne Einfluß sei. Ist ihm das nicht zu widerlegen oder ist der Beklagte aus anderen Gründen bei dem Empfang und bei dem Verbrauch des überhöhten Krankengeldes gutgläubig gewesen, so kann die AOK eine Erstattung der zuviel gezahlten Beträge nicht verlangen.

In diesem Falle haftet der Beklagte der Klägerin aber auch nicht auf Freistellung von ihrer Verbindlichkeit der AOK gegenüber. Denn die Treupflicht gebietet es dem Arbeitnehmer nicht, den Arbeitgeber selbst von solchen Verpflichtungen freizustellen, für die der Arbeitnehmer dem Dritten gegenüber nicht



- 10 -

mehr haftet. Etwas anderes anzunehmen, liefe auf eine Selbstschädigung des Arbeitnehmers hinaus, zu der er aber selbst aufgrund der arbeitsvertraglichen Treupflicht nicht gehalten ist.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Pecher

Dr. Gerland

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)